VERORDNUNG (EWG) Nr. 1898/81 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1981

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1054/68 und (EWG) Nr. 2965/79 hinsichtlich der Zulassung bestimmter Käsesorten zu bestimmten Tarifnummern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die deutsche Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/68 der Kommission vom 23. Juli 1968 zur Festlegung der Liste der Stellen für die Erteilung von Bescheinigungen für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse aus dritten Ländern zu bestimmten Tarifnummern (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1379/81 (3), enthält im Anhang für die Schweiz bei Glarner Kräuterkäse der Tarifstelle 04.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs die Bezeichnung der Ausgabestelle für die Bescheinigung in deutscher Sprache. Infolge einer Änderung einer dieser Bezeichnungen ist der genannte Anhang anzupassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2965/79 der Kommission vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse zu bestimmten Tarifnummern (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1379/81, muß im Anhang II Buchstabe B angepaßt werden, um die Bezeichnung der betreffenden Käsesorten mit der im Gemeinsamen Zolltarif enthaltenen Bezeichnung in Einklang zu bringen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1054/68 wird bei der deutschen Fassung in der Spalte für die Schweiz bei der Tarifstelle 04.04 B die Bezeichnung der ausstellenden Stelle „Schweizerische Kräuterkäse-Fabrikanten GmbH" ersetzt durch „GESKA Gesellschaft Schweizerische Kräuterkäse-Fabrikanten mbH".

Artikel 2

Im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2965/79 werden in Ziffer 1 des Buchstaben B die Worte „in vakuumverpackten Stücken" jeweils ersetzt durch die Worte „in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Auf Antrag des Interessenten gilt sie ab 6. April 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 25.
(3) ABl. Nr. L 136 vom 23. 5. 1981, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 15.